

Verwaltungsgemeinschaft Schleife

Polizeiverordnung

der Gemeinde Schleife als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Gemeinde Schleife und den Gemeinden Groß Düben und Trebendorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Abbrennen offener Feuer
- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

- § 14 Zulassung von Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Auf Grund von § 32 Abs.1, 37, 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) und § 7 Abs.1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird durch den Beschluss des Gemeinderates Schleife vom 10.10.2023, des Gemeinderates Trebendorf vom 11.10.2023 und des Gemeinderates Groß Düben vom 12.10.2023 und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschuss vom 17.10.2023 verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schleife der Gemeinde Groß Düben und der Gemeinde Trebendorf.

(2) Die Gemeinde Schleife ist Ortpolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Sie ist zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden Groß Düben und Trebendorf bestehenden Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie deren Einrichtungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (öffentliche Flächen nach § 12 Abs. 1).

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts – und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Speicherbecken/Gewässer und Strand- sowie Liegebereiche.

(3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Spielgeräte, Hydranten, Treppen, Brücken, Geländer, Schnittgerinne, Bordsteine, Straßeneinläufe, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte und dazugehörige Hinweisschilder.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugängliche Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Gemeindefeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigten oder unbefestigten Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsflächen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

(6) Umherstreunende und verwilderte Tiere (z. B. Katzen, Tauben u.a.) dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen die Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutz Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22.00 Uhr hinaus andauern, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die herkömmlichen Brauch entsprechen (z.B. Sportfeste, Dorffeste, Kirmes, Erntefest u. ä., keine Familienfeiern),
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt

§ 8

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu Tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt

§ 9

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten sowie Kindern unter 13 Jahren. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz (hier Satzung des NOL) bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abrennen offener Feuer gemäß § 2 Abs. 5 und das Grillen sind auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 verboten. Ausgenommen ist das durch die Gemeinde durchgeführte Hexenfeuer am 30.04. jeden Jahres sowie anlässlich des Tages der Deutschen Einheit. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer (Grundfläche bis 1 m² und Höhe bis 1,50 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten/Feuerschalen sowie mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen zulässig. Für alle anderen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und / oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 14

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 4 Abs. 6 umherstreunende und verwilderte Tiere füttert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar gestört werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

12. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 zu anderen Zeiten als an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen offene Feuer abbrennt,
18. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
19. entgegen § 12 Abs. 3 ein Feuer abbrennt, durch das Dritte belästigt werden,
20. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,

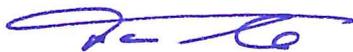
(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen vom 01.07.2010 und die 1. Änderung vom 22.03.2022 außer Kraft.

Schleife, 18.10.2023



Jörg Funda
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Schleife